

der künftigen volkswirtschaftlichen Anforderungen sowie der getätigten oder vorgesehenen landwirtschaftlichen Investitionen bereitgestellt werden könnte.

(2) In Fällen, in denen für eine die nichtlandwirtschaftliche Nutzung bedingende Investition ein Standortbestätigungs- und Standortgenehmigungsverfahren vorgesehen ist, sind in diesen Verfahren unter Mitwirkung des Rates des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft oder Abteilung Forstwirtschaft, oder des Rates des Kreises, Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, alle Maßnahmen zum Schutz des Bodens zu prüfen und den Entscheidungen mit zugrunde zu legen. Das Ergebnis der Abstimmung gemäß Abs. 1 ist in die Prüfung einzubeziehen. Während des Standortbestätigungs- und Standortgenehmigungsverfahrens sind grundsätzlich gleichzeitig die erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen gemäß den §§ 14 und 15 mit vorzubereiten.

#### Zustimmung

##### § 14

(1) Die nichtlandwirtschaftliche Nutzung von Boden, der Entzug von Gebäuden und Anlagen sowie der dauernde Entzug von Boden für Investitionen der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe, mit Ausnahme solcher für die Intensivierung der Pflanzenproduktion, bedürfen der Zustimmung gemäß den Ziffern 1 bis 3 sowie der Beratung im Rat für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft.

Die Zustimmung erteilt:

1. der Vorsitzende des Rates des Kreises bei
  - a) Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung,
  - b) dauernder oder zeitlich begrenzter Mitnutzung von landwirtschaftlichen Nutzflächen,
  - c) dauerndem oder zeitweisigem Entzug von landwirtschaftlichen Nutzflächen bis zu 10 ha je Gesamtobjekt im Territorium des Kreises mit Ausnahme von Entscheidungen gemäß § 10 Abs. 4,
  - d) Entzug von Gebäuden und Anlagen bis zu einem Wertumfang von 1 Million M (Neuwert);
2. der-Vorsitzende des Rates des Bezirkes bei
  - a) Beschränkung der forst- und fischwirtschaftlichen Nutzung sowie der Nutzung von Korbweidenanlagen,
  - b) dauernder oder zeitlich begrenzter Mitnutzung von forstwirtschaftlichen Nutzflächen, Korbweidenanlagen und fischwirtschaftlich genutzten Binnengewässern,
  - c) dauerndem oder zeitweisigem Entzug von forstwirtschaftlichen Nutzflächen, Korbweidenanlagen und fischwirtschaftlich genutzten Binnengewässern,
  - d) dauerndem oder zeitweisigem Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche über 10 ha je Gesamtobjekt auf dem Territorium eines Kreises und dauerndem oder zeitweisigem Entzug, wenn das Gesamtobjekt auf Territorien mehrerer Kreise liegt, mit Ausnahme von Entscheidungen gemäß § 10 Abs. 4,
  - e) Investitionen, zu denen die Standortgenehmigung vom Rat des Bezirkes erteilt wird,
  - f) Entzug von Gebäuden und Anlagen mit einem Wertumfang über 1 Million M (Neuwert);
3. der Rat des Bezirkes durch Beschluß in Fällen des § 10 Abs. 4 oder der Rat des Kreises durch Beschluß in Fällen des § 10 Abs. 4 Satz 2.

(2) Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft kann sich, insbesondere in Abhängigkeit vom Umfang der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung oder der Investitionen der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe, die Zustimmung über Entzug, Mitnutzung oder Beschränkung Vorbehalten.

(3) Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die Einhaltung der Festlegungen gemäß §§ 9, 10 und 11 gewährleistet ist. Bei Boden, Gebäuden und Anlagen gesellschaftlicher Organisationen ist die Zustimmung darüber hinaus von der Ein-

haltung der für diese gesellschaftlichen Organisationen getroffenen speziellen staatlichen Festlegungen zur Sicherung der Nutzung ihres Bodens, ihrer Gebäude und Anlagen abhängig zu machen.

(4) Ergibt die Prüfung im Zustimmungsverfahren, daß vorgesehene Maßnahmen mit einem geringeren als dem beantragten Umfang der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung realisierbar sind, ist die Zustimmung nur im tatsächlich benötigten Umfang zu erteilen.

(5) Der dauernde Entzug von Boden ist nur im Rahmen der staatlichen Plankennziffern des Volkswirtschaftsplanes zulässig. Die erteilten Zustimmungen sind Grundlage für die Aufnahme des vorgesehenen dauernden Entzuges von Boden als Bestandteil der Plankennziffern zur Entwicklung des Bodenfonds in den Entwurf des Volkswirtschaftsplanes.

(6) Die Zustimmung kann mit Auflagen zur Sicherung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung während der Dauer der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung oder für die spätere Rückführung in die land- und forstwirtschaftliche Nutzung verbunden werden. Werden die Auflagen, unter denen die Zustimmung erfolgte, nicht erfüllt, kann diese widerrufen werden.

(7) Werden Investitionen nicht zu dem in der Zustimmung enthaltenen Zeitpunkt begonnen, wird die Zustimmung bis zur schriftlichen Anzeige eines neuen Zeitpunktes durch den nichtlandwirtschaftlichen Nutzer oder durch den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb an den Vorsitzenden des Rates des Kreises oder des Rates des Bezirkes ausgesetzt. Nach der Anzeige sind erneut zu prüfen:

- a) die Übereinstimmung des Umfanges der beantragten nichtlandwirtschaftlichen Nutzung mit den im Standortbestätigungs- und Standortgenehmigungsverfahren geprüften Bedingungen,
- b) der Stand der Vorbereitung der Folgeinvestitionen für den Entzug von Boden, Gebäuden und Anlagen,
- c) die Stellungnahme des übergeordneten Organs des nichtlandwirtschaftlichen Nutzers zum Stand der Einordnung der vorgesehenen Maßnahmen in den Volkswirtschaftsplan,
- d) der Vorschlag zur weiteren Nutzung des kulturfähigen Bodens.

In Fällen, in denen sich der Zeitpunkt des Beginns der Investition bis zu 1 Jahr verändert, kann diese Prüfung entfallen

(8) Nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen oder Zustimmungen bleiben unberührt.

##### § 15

(1) Der Antrag auf Zustimmung

- a) zum dauernden Entzug von Boden ist spätestens 1 Jahr vor Beginn des Planjahres, in dem der Entzug vorgesehen ist,
- b) zur Beschränkung der Nutzung, Mitnutzung und zum zeitweisigen Entzug von Boden sowie zum Entzug von Gebäuden und Anlagen ist spätestens 1 Jahr vor dem vorgesehenen Beginn der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung

beim zuständigen Rat des Kreises zu stellen. Für geologische Erkundungsmaßnahmen, den Bau kleiner Umspann- und Regleranlagen, die Errichtung einfacher Energieleitungen (Leitungen für Mittel- und Niederspannungen oder Mittel- und Niederdruck) sowie Einzelmaßnahmen bis zu einer Flächengröße von 50 m<sup>2</sup> <sup>3</sup> kann in Ausnahmefällen der Antrag bis 3 Monate vor dem angestrebten Beginn der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung gestellt werden.

(2) Mit dem Antrag sind vom nichtlandwirtschaftlichen Nutzer zur Prüfung insbesondere vorzulegen:

- a) der Nachweis, daß zur Erfüllung der gesellschaftlichen oder volkswirtschaftlichen Aufgaben des nichtlandwirtschaftlichen Nutzers die vorgesehene nichtlandwirtschaftliche Nutzung unumgänglich ist,